



GEMEINDE RUGGELL

BAUORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A EINLEITUNG

1. Planungsgrundsätze
2. Örtlicher Geltungsbereich

B ZONENVORSCHRIFTEN

3. Kernzone K
4. Wohnzone W
5. Wohn- und Gewerbezone WG
6. Industrie- und Gewerbezone IG
7. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA
8. Bauzonen 2. Etappe
9. Landwirtschaftszone L
10. Forstwirtschaftszone F
11. Übriges Gemeindegebiet üG
12. Abmessungen der Hauptgebäude
13. Realisierungsplan der Erschliessungsmassnahmen
14. Vorzeitige Überbauung

C BAU- UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

15. Gestaltung
16. Erhaltenswerte Gebäude
17. Dachform
18. Dachneigung
19. Grundstücksentwässerung
20. Grenzbau
21. Baulinie
22. Grenzabstände
23. Entwässerungsgräben
24. Bepflanzung
25. Bauweise nach Überbauungsplan (Areal- und Gruppenüberbauung)
26. Verringerter Strassenabstand für Holz- und Geräteschuppen etc.

D VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

27. Vollzug
28. Gesetzliche Bestimmungen
29. Ausnahmen
30. Auslegungsschwierigkeiten
31. Inkrafttreten

A. EINLEITUNG

Art. 1 Planungsgrundsätze

1. Bauordnung, Zonenplan sowie weitere Planungsmittel, insbesondere Umlegungs- und Überbauungspläne mit Gestaltungsvorschriften bilden eine einheitliche Grundlage für den Vollzug der Ortsplanung.
2. Die Planungsmittel dienen einer geordneten, ortsbaulich wie gestalterisch guten Entwicklung der Gemeinde, einer zweckmässigen Ausnutzung des verfügbaren Baulandes sowie einer ökonomischen Verwendung der öffentlichen Mittel bei dessen Erschliessung.
3. Durch die Einteilung des Baugebietes in Zonen verschiedener Nutzungsart und Ausnutzung soll eine sinnvolle und geordnete Überbauung des Gebietes sichergestellt und der Immissionenschutz gewährleistet werden. Alle mit dem Sinn und Zweck der Zonenvorschriften in Widerspruch stehenden Einrichtungen sind nicht zulässig.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

1. Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen unterteilt:

Wohnzone	W
Kernzone	K
Wohn-Gewerbezone	WG
Industrie- und Gewerbezone	IG
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA
Landwirtschaftszone	L
Forstwirtschaftszone	F
Übriges Gemeindegebiet	üG

2. Die Begrenzung, Grösse und Einteilung dieser Gebiete wird im Zonenplan dargestellt, der integrierender Bestandteil dieser Bauordnung ist.

B. ZONENVORSCHRIFTEN

Art. 3 Kernzone K

1. In der Kernzone ist der bestehende Siedlungscharakter zu erhalten.

Neben Wohnbauten sind auch Bauten für Geschäfte, Gaststätten und nicht störendes Kleingewerbe zulässig.

2. Alle Neu-, An- und Nebenbauten sowie Umbauten haben sich in Volumen, Stellung, Proportionen, Dachform, Material sowie Farbe und Gestaltung der Fassaden den umliegenden Bauten anzupassen.
3. Der Gemeinderat kann für die Kernzone Überbauungspläne mit speziellen Bauvorschriften erlassen.

Art. 4 Wohnzone W

1. Die Wohnzone ist für Wohnbauten bestimmt. Andere Nutzungen mit emissionsarmem Gewerbe sind in beschränkter Masse zulässig, sofern sie sich dem Quartiercharakter unterordnen. Im Einzelfall kann der Gemeinderat die gewerbliche Nutzung limitieren.

Art. 5 Wohn-Gewerbezone WG

In der Wohn-Gewerbezone sind neben Wohnbauten auch emissionsarme Betriebe zugelassen.

Art. 6 Industrie- und Gewerbezone IG

1. Die Industrie- und Gewerbezone dient vorwiegend der Ansiedlung oder Erweiterung von industriellen Betrieben, sowie von stark störenden Betrieben. Zulässig sind auch Verwaltungsbauten des Dienstleistungsgewerbes.
2. Die Errichtung zonenfremder Gebäude ist nicht zulässig. Gestattet sind jedoch Wohnungen für standortgebundenes Betriebspersonal, soweit deren Anwesenheit aus betriebstechnischen Gründen nachgewiesen werden kann. Erlaubt sind, sofern begründet, Wohnflächen mit höchstens 150 m² Bruttogeschossfläche.
3. Der Gemeinderat und die Landesbehörden können durch bauliche und betriebliche Auflagen die Emissionen auf das zumutbare Mass begrenzen oder gegebenenfalls die Schliessung eines Betriebes oder Betriebszweiges veranlassen.
4. Der Gemeinderat kann in Anwendung von Art. 10 BauG für die Industriezone einen Überbauungsplan erlassen. Solange dieser nicht rechtskräftig ist, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes. Die Baubehörde kann eine zweckgebundene Begrünung bzw. Bepflanzung vorschreiben.

Art. 7 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen öBA

1. Diese Zonen sind bestimmt für öffentliche Bauten und Anlagen, Areale für Sport und Erholung sowie für Frei- und Grünflächen.
2. Privatgrundstücke können der in dieser Zone vorgesehenen Nutzung erst zugeführt werden, wenn sie die Gemeinde erworben hat oder wenn mit dem Eigentümer eine die Nutzung betreffende Vereinbarung abgeschlossen ist.
3. In Kombination mit öffentlichen Gebäuden kann die Gemeinde für standortgebundenes Betriebspersonal eigenen Wohnraum erstellen.
4. Für die Überbauung gelten die Bestimmungen des Baugesetzes bzw. eines zu erlassenen Überbauungsplanes.

Art. 8 Bauzonen 2. Etappe

1. Die Bauzonen 2. Etappe umfassen solche Gebiete, die gemäss Art. 9 Baugesetz in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung zum Baugesetz noch nicht baureif sind und in Abhängigkeit vom ortsplanerischen Entwicklungsstand zu einem späteren Zeitpunkt erschlossen werden.
2. Umbauten und Erweiterungen bestehender Bauten sind im Rahmen der Vorschriften des Baugesetzes und der Bauordnung möglich, sofern der Zonencharakter eingehalten wird.
3. Bewilligungen für Neubauten können in Abhängigkeit vom siedlungsbaulichen Entwicklungsstand nur erteilt werden, wenn die entsprechenden baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Baureife vorhanden ist bzw. mittels vorzeitiger Erschliessung gemäss Art. 14 Bauordnung herbeigeführt werden kann.
4. Der Gemeinderat legt in Anwendung von Art. 13 der Bauordnung die Erschliessungsetappen fest und leitet erforderliche Umlegungen ein.

Art. 9 Landwirtschaftszone L

1. Die Landwirtschaftszone ist der dauernden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.
2. Es dürfen ausschliesslich Bauten errichtet werden, die der dauernden landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sofern ihr Standort strukturbedingt in der Landwirtschaftszone unumgänglich ist. Landwirtschaftliche Bauten sollen in der Regel am Rande der Bauzone realisiert werden.

3. Für landwirtschaftliche Kleinbauten gelten die speziell erlassenen Richtlinien. (Siehe Anhang)
4. Alle Bauten sind besonders sorgfältig in die umgebende Landschaft einzugliedern. Es gelten die Bauvorschriften des Baugesetzes.
5. Für die Anlage von Kleingärten (Schrebergartenkolonie) kann die Gemeinde ein spezielles Areal ausscheiden, dessen Nutzung durch Verordnung geregelt wird.

Art. 10 Forstwirtschaftszone F

1. In der Forstwirtschaftszone richtet sich die Nutzung nach dem Waldgesetz (LGB 1991/42).
2. Forstwirtschaftliche Bauten sind besonders sorgfältig zu gestalten und landschaftlich einzugliedern.

Art. 11 Übriges Gemeindegebiet üG

1. Dem übrigen Gemeindegebiet sind jene Flächen zugeordnet, die weder einer Bauzone noch Zonen anderer Nutzung zugeteilt sind. Hier ist grundsätzlich nur die bisherige Nutzungsart zulässig.
2. Neubauten sind grundsätzlich ausgeschlossen; Umbauten und Erweiterungen bestehender Bauten nur in beschränktem Ausmass, höchstens bis zu 1/4 des bestehenden Bauvolumens einmalig möglich, sofern der Zonencharakter nicht beeinträchtigt wird.

Art. 12 Abmessungen der Hauptgebäude

	.W	K	WG	IG	ö BA	L
1. Maximale Ausnützung	0,6	0,7	0,7	* **	*	
Minimale Grünflächenziffer	0,4	0,3	0,3			
Gebäudehöhe GH max. m	8,5	10,0	10,0	* **	*	
Gebäuelänge GL max. m	*	*	*	* **	*	

* Nach Baugesetz

** Nach Überbauungsplan und speziellen Bauvorschriften

Die angegebenen Bemessungsziffern sind einzuhaltende Höchstwerte.

Art. 13 Realisierungsplan der Erschliessungsmassnahmen

1. Um eine koordinierte und wirtschaftliche Erschliessung des Siedlungsgebietes zu erreichen, stellt die Gemeinde einen Realisierungsplan für den etappenweisen Ausbau auf.

Dieser regelt:

- a) Abgrenzung und Umfang der einzelnen Erschliessungsgebiete,
 - b) die Reihenfolge der Erschliessungen,
 - c) Gebiete, die mit oder ohne Baulandumlegung erschlossen werden können.
2. Die für die Durchführung erforderlichen Angaben über den zu erwartenden technischen und finanziellen Aufwand und die Realisierungszeiträume werden als integraler Bestandteil des Realisierungsplanes bei der Festsetzung von Erschliessungsmassnahmen durch die Gemeinde behandelt.

Art. 14 Vorzeitige Überbauung

1. In jenen Teilen der Bauzone, die nicht oder mangelhaft erschlossen sind, kann unter nachstehenden Voraussetzungen eine Baubewilligung erteilt werden:
 - a) Die Bestimmungen gemäss Art. 10 der Verordnung zum Baugesetz sind vollständig zu erfüllen und nachzuweisen.
 - b) Eine schriftliche und finanzielle gesicherte Verpflichtung zur vollständigen Kostenübernahme der Planungs- und Erschliessungsmassnahmen ist vorzulegen.
 - c) Die Ausführung der genehmigten Umlegungs- und Erschliessungsprojekte muss vorgängig der Errichtung des bewilligten Bauwerkes erfolgen.
 - d) Im Interesse des Landschafts- und Ortsbildschutzes kann die Erteilung der Baubewilligung an zusätzliche Auflagen gebunden werden.
 - e) Ein Anspruch auf die Ausarbeitung der gemeindlichen Planungs- und Erschliessungsmassnahmen besteht nicht.

C. BAU- UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 15 Gestaltung

1. Keine nach aussen in Erscheinung tretenden Vorkehrungen und Einrichtungen, die im Anwendungsbereich dieser Bauordnung liegen, dürfen die bauliche und landschaftliche Umgebung, die Sicherheit des Verkehrs und andere polizeiliche Interessen beeinträchtigen.
2. Neu-, Um- und Anbauten sind mit Rücksicht auf Struktur und Massstab der vorhandenen Altbausubstanz einzufügen.
3. Die Baukörperstellung, kubische Gliederung, Materialwahl und Farbgebung ist unter besonderer Berücksichtigung der Aussenräume und der landschaftlich-topographischen Gegebenheiten weitgehend auf die charakteristischen Merkmale der ortsüblichen Bauweise abzustimmen.
4. Im Interesse des Ortsbild- und Landschaftschutzes können detaillierte gestalterische Auflagen vorgeschrieben und Alternativvorschläge verlangt werden.

Art. 16 Erhaltenswerte Gebäude

1. Für erhaltenswerte Gebäude und Gebäudegruppen sind sinngemäss die Vorschriften der Kernzone massgebend und abweichende Regelungen betreffend Ausnützungsziffer, Gebäudelänge und Grenzabstand möglich.
2. Der Gemeinderat kann spezielle Schutzzonen mit zugehörigen Vorschriften erlassen.
3. Die baulich erforderlichen Massnahmen zum Schutz von bau- und kulturgeschichtlich wertvollen oder aus Gründen des Orts- und Strassenbildes erhaltenswerten Einzelbauten sowie Baugruppen werden von Land und Gemeinde im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.
4. Im Ortsbildinventar sind jene Flächen und Objekte ausgewiesen, die für den Ortsbildschutz besondere Bedeutung haben. Bauvorhaben, die das Ortsbildinventar berühren, sollen wenn möglich schon bei Planungsbeginn mit der Ortsbildschutzkommission beraten werden. Bau- oder Abbruchgesuche, die das Ortsbildinventar berühren, werden der Ortsbildschutzkommission und ggf. im Sinne des Art. 6 des Baugesetzes auch der Denkmalschutzkommission des Landes zur Beurteilung vorgelegt.

Art. 17 Dachform

1. Abweichungen vom ortsüblichen Giebeldach mit beidseitig gleicher Dachneigung sind möglich, wenn die Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet ist.
2. In der Nachbarschaft erhaltenswerter Objekte, sowie innerhalb des Perimeters des Ortsbildinventarplanes können im Interesse des Ortsbild- und Denkmalschutzes bestimmte Dachformen vorgeschrieben werden.

Art. 18 Dachneigung

1. Im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes wird die zulässige Dachneigung bei Satteldächern auf minimal 20° und maximal 45° begrenzt; bei Pultdächern auf minimal 10° und maximal 20°.
2. In der Nachbarschaft erhaltenswerter Objekte, sowie innerhalb des Perimeters des Ortsbildinventarplanes können im Interesse des Ortsbild- oder Denkmalschutzes bestimmte Dachneigungen vorgeschrieben werden.
3. In der Industrie- und Gewerbezone ist keine Dachneigung vorgeschrieben.

Art. 19 Grundstücksentwässerung

Für die technischen Anschlusswerte sind die Richtlinien der Schweizer Norm SN 592000 verbindlich.

Art. 20 Grenzbau

1. Der Gemeinderat gestattet im Rahmen des Baugesetzes den Grenzbau unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) schriftliche Zustimmung des Nachbarn,
 - b) durch den Grenzbau darf die Überbauung des Nachbargrundstückes nicht aufgrund von Bestimmungen des Baugesetzes oder der Bauordnung verunmöglicht werden,
 - c) der Zugang ins rückwärtige Grundstück muss sichergestellt werden.

2. Unterirdische Bauten und Anlagen können bis unmittelbar an der Grundgrenze errichtet werden, sofern das schriftliche Einverständnis des Nachbarn vorliegt.
3. Das Grenzbaurecht muss im Grundbuch als Dienstbarkeit eingetragen werden.
4. Im Rahmen von Überbauungsplänen kann der Grenzbau vorgeschrieben werden.

Art. 21 Baulinie

In Anwendung von Art. 36 BauG. ist der Abstand von Gebäuden bei nicht ausgebauten und noch nicht projektierten Strassenführungen von der Mitte des Ausbauquerschnittes:

- mindestens 6,5 m bei voraussichtlichen Erschliessungsstrassen
- mindestens 8 m bei voraussichtlichen Sammel- und Hauptstrassen

Zu diesen Werten kommt ein Zuschlag von 1,5 m für Garagen, deren Ausfahrt direkt auf die Strasse führt.

Art. 22 Grenzabstand

Der Grenzabstand ist der Mindestabstand der Fassade von der Grenze. Sein Mass ist - soweit nicht im Baugesetz oder durch Baulinien festgelegt - abhängig von Fassadenhöhe und Fassadenlänge.

Es wird unterschieden nach grossem und kleinem Grenzabstand.

Grosser Grenzabstand:

Der grosse Grenzabstand wird nutzungsbezogen in Abhängigkeit von Lage und Orientierung der Hauptwohnräume angewandt und gilt für die zugehörigen Fassaden. In Grenzfällen bestimmt die Baubehörde die für den grossen Grenzabstand massgebliche Seite.

In jedem Fall muss der grosse Grenzabstand mindestens 5 m betragen. Der grosse Grenzabstand beträgt:

$$gGA = \frac{H}{2.5} + \frac{L}{5}$$

gGA = grosser Grenzabstand
H = zugehörige Fassadenhöhe
L = zugehörige Fassadenlänge

Kleiner Grenzabstand:

Der kleine Grenzabstand gilt für die vom grossen Grenzabstand nicht erfassten Fassaden. Er entspricht 2/3 des grossen Grenzabstandes.

$$kGA = \frac{2}{3} \times \left(\frac{H}{2.5} + \frac{L}{5} \right)$$

kGA = kleiner Grenzabstand
H = zugehörige Fassadenhöhe
L = zugehörige Fassadenlänge

In jedem Fall ist der baugesetzliche Abstand einzuhalten.

Art. 23 Entwässerungsgräben

Soweit nicht für Fliessgewässer Art. 36, Abs. 5 Baugesetz zur Anwendung kommt, sind für bestehende Entwässerungsgräben die Grenzabstände gemäss Baugesetz Art. 44 und Bauordnung Art. 22 verbindlich.

Grundlage für die Anwendbarkeit von Art. 36, Abs. 5 des Baugesetzes bildet die Gewässerabstandskarte der Gemeinde.

Art. 24 Bepflanzung

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann der Gemeinderat

- a) ein Fällungsverbot erhaltenswerter Einzelbäume, Baum- und Buschgruppen erlassen,
- b) Bepflanzungen anordnen.

Art. 25 Bauweise nach Überbauungsplan (Areal- und Gruppenüberbauung)

1. Bei Planung und Überbauung einer grösseren zusammenhängenden und sinnvoll begrenzten Fläche in konzentrierter Bauweise, wie in Form einer Gruppen- oder Arealüberbauung etc., können in Anwendung von Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 10 ff BauG von der Bauordnung abweichende Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Flächenumfang der einzubeziehenden Grundfläche ist in Abstimmung mit den ortsbaulichen Zielsetzungen im Einvernehmen mit der Regierung festzulegen.

- b) Der Überbauungsplan ist für das gesamte Areal zu erstellen und hat ortsplanerische Vorzüge aufzuweisen, wie
- grössere zusammenhängende Freiflächen
 - Anlage verkehrsabseitiger Spielplätze
 - gute innere und zweckmässige äussere Erschliessung
 - zweckmässig zusammengefasste, weitgehend unterirdisch angeordnete Abstellplätze
 - Trennung der Fussgängerbereiche vom Fahrzeugverkehr
 - sorgfältig durchdachte Grundrisse in Bezug auf Wohnkomfort und Wohnhygiene. Für einen charakteristischen Teilbereich der vorgeschlagenen Überbauung ist ein Grundrisschema im Massstab 1 : 100 bzw. 1 : 200 vorzulegen.
- c) Die Überbauung soll als erkennbar baulich zusammenhängende Gruppe wirken und besonders gute architektonische Qualitäten aufweisen. Ein Gestaltungsmodell ist vorzulegen.
2. Der Gemeinderat trifft mit den Eigentümern die notwendigen Vereinbarungen zwecks Festlegung von Realisierungszeitraum und Dienstbarkeiten.
3. Das Planauflageverfahren richtet sich nach Artikel 13 Baugesetz.

Art. 26 Verringerter Strassenabstand für Holz- und Geräteschuppen etc.

Soweit keine Baulinie festgesetzt ist, können Ausnahmen für einen verringerten Grenzabstand gegenüber Gemeindestrassen gestattet werden, sofern:

- a) eine Nutzung zu Wohn- und Arbeitszwecken oder Garagen ausgeschlossen ist,
- b) die maximale Grundrissfläche 15 m² und die Gebäudehöhe 2,5 m nicht übersteigt,
- c) es sich bei der angrenzenden Strasse um eine Erschliessungsstrasse mit erwartungsgemäss geringem Verkehr oder um einen Fuss- oder Fahrradweg handelt, und die Verkehrssicherheit in jedem Falle gewährleistet bleibt,
- d) der Abstand bis zur nächsten Strasseneinmündung mindestens 10 m beträgt,
- e) für allfällige Garagenausfahrten der Nachbargebäude keine Sichtbehinderungen entstehen,
- f) eine gute gestalterische Einfügung nachgewiesen ist.

D. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Art. 27 Vollzug

1. Der Vollzug dieser Bauordnung obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Gemeinde überprüft periodisch, mindestens alle vier Jahre, die Planungsmittel der Ortsplanung auf ihre Zweckmässigkeit und nimmt im Einvernehmen mit der Regierung die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen vor.

Art. 28 Gesetzliche Bestimmungen

Allfällige, gegenüber dieser Bauordnung weitergehende, zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 29 Ausnahmen

In Abwägung öffentlicher und privater Interessen des einzelnen Falles kann der Gemeinderat, gemäss Baugesetz Art. 5 Abs. 2, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bauordnung gestatten.

Ausnahmen können insbesondere bewilligt werden:

- a) wenn die Anwendung der Vorschriften der Bauordnung eine unzumutbare Härte bedeutet;
- b) für Bauten und Anlagen, deren Zweckbestimmung ohne Ausnahmewilligung nicht erfüllt werden kann;
- c) für Veränderungen an bestehenden Bauten;
- d) im Hinblick auf die ortsplanerisch erwünschte Schliessung von Baulücken in Dorfkernen.

Art. 30 Auslegungsschwierigkeiten

Wo sich bei der Auslegung der Bestimmungen dieser Bauordnung Differenzen oder Unklarheiten ergeben, bestimmt der Gemeinderat zwecks fachlicher Beratung eine Kommission. Nach Anhören derselben und nach Vernehmlassung bei der Regierung fällt der Gemeinderat den verbindlichen Entscheid.


Allen in Vollzug dieser Bauordnung vom Gemeinderat zu wählenden Kommissionen hat mindestens ein neutraler Experte als Berater anzuhören.

Art. 31 Inkrafttreten

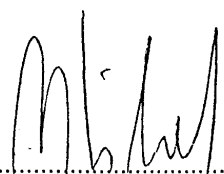
Diese Bauordnung tritt vier Wochen nach Kundmachung der Genehmigung durch die Fürstliche Regierung in Kraft und ersetzt die Bauordnung vom **18. Januar 1995**.

Diese Bauordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 22. April 1997 genehmigt. Dieser Beschluss wurde am 5. Mai 1997 vorschriftsgemäss verlautbart und zum Referendum ausgeschrieben.

FÜR DEN GEMEINDERAT

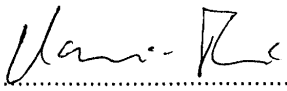

.....
Anton Hoop, Vorsteher




.....
Markus Büchel, Vice-Vorsteher

Diese Bauordnung wurde von der Regierung in der Sitzung vom 9. September 1998 genehmigt. (RA 98/2296-3032)

FÜRSTLICHE REGIERUNG


.....
Dr. Mario Frick, Regierungschef

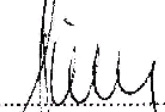


Die amtliche Kundmachung in den Landeszeitungen erfolgte am **21.12.1998**

Abänderung der Gemeindebauordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. Sept. 2001 die Abänderung von Art.17 Dachform, sowie von Art.18 Dachneigung, beschlossen und am 17. Oktober 2001 zum Referendum ausgeschrieben.

FÜR DEN GEMEINDERAT


.....
Jakob Büchel, Vorsteher

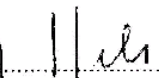



.....
Rudolf Hoop, Vice-Vorsteher

Die Abänderung von Art. 17 und von Art. 18 dieser Gemeindebauordnung wurden von der Fürstlichen Regierung in der Sitzung vom 20. November 2001 genehmigt. (RA 1(3307-3032))

FÜRSTLICHE REGIERUNG




.....
Othmar Hasler, Regierungschef

Die amtliche Kundmachung in den Landeszeitungen erfolgte am 28. November 2001